



STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Bornheim

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim

Anschriften:

Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 0, Fax 0 22 22 / 945 - 126
 Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
 Internet: www.bornheim.de
 Fachbereich Jugend und Schule: Brunnenalle 31,
 Telefon ☎ 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:

Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltepunkt Bornheim Rathaus
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:

Montag-Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Stadt Betrieb Bornheim AöR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
 Telefon ☎ 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
 Mail: info@sbbonline.de
 Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Stadtbahnlinie 18: Haltepunkt Waldorf
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag - Mittwoch 07:30 - 15:00 Uhr
 Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:00 Uhr
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat
 09:00 - 13:00 Uhr

Hallen Freizeit Bad Bornheim

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim, ☎ 02222 / 3716

Öffnungszeiten des Hallenbades:

Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr, Frühschwimmen
 14:30 - 21:30 Uhr, Familienbad
 Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, Familienbad

Sauna im Hallenfreizeitbad

Öffnungszeiten Sauna

Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr, gemischte Sauna
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr, Damentag
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr, gemischte Sauna
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, gemischte Sauna
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April)
 08:00 - 01:00 Uhr, gemischte Sauna

Volkshochschule Bornheim/Alfter

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim,
 Telefon ☎ 02222 / 945-460, Fax 0 22 22 / 945 - 115
 E-Mail: vhs@stadt-bornheim.de
 Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Öffentliche Stadtbücherei

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
 Telefon ☎ 0 22 22 / 938565, Fax: 022 22 / 938567
 E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
 Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr

Wirtschaftsförderung

Gewerbegebiete und Gewerbegrundstückskauf Joachim Strauß
 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
 Telefon ☎ 02222 / 945-223,
 E-Mail: strauss@wfg-bornheim.de

Betriebsweiterungen und -umsiedlungen, Standortsuche, Informationen zum Wirtschaftsstandort Bornheim:

Sebastian Römer, Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim
 Telefon ☎ 02222 / 945-339
 E-Mail: sebastian.roemer@stadt-bornheim.de

Ausschreibungen der Stadt Bornheim

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen,
 aktuelle Stellenangebote unter www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote.

Die nächsten Sitzungen

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim AöR
 Donnerstag, 9.1.2014, 18:00 Uhr

Umweltausschuss
 Dienstag, 21.01.2014, 18:00 Uhr

Ausschuss für Verkehr-, Planungs- und Liegenschaften
 Mittwoch, 22.1.2014, 18:00 Uhr

Haupt-,Finanz und Wirtschaftsausschuss
 Donnerstag, 23.01.2014, 18:00 Uhr

Die Sitzungen sind öffentlich und finden im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen (Tagesordnung und Sitzungsunterlagen) gibt es auf der Internetseite der Stadt Bornheim direkt unter session.stadt-bornheim.de.

Öffnungszeiten zwischen den Feiertagen:

Rathaus, Jugendamt, Stadtbücherei und Stadtbetrieb Bornheim sind auch zwischen den Feiertagen geöffnet, nur am Freitag, 27.12.2013, sind die städtischen Dienststellen geschlossen.

Die VHS-Geschäftsstelle ist in der Zeit vom 23.12.2013 bis 03.01.2014 geschlossen.

Anmeldungen sind in dieser Zeit schriftlich oder im Internet unter www.vhs-bornheim-alfter.de möglich.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

4. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S.194), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1, Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

4. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 18.12.2013
 Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

3. Satzung vom 03.12.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

3. Satzung vom 03.12.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.12.2013

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.
 Bitte vorher anmelden unter Telefon 0 22 22 / 945 - 101.

Bürgerbüro

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter Telefon 0 22 22 / 945-181 o. -182

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:
CDU

jeden Montag 14:00 - 15:30 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945- 510
 Fax: 0 22 22 / 945 - 511
 E-Mail: cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD

jeden Dienstag 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 520
 Fax: 0 22 22 / 945 - 521
 E-Mail: spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

Bündnis 90 / Die Grünen

nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 540
 Fax: 0 22 22 / 945 - 541
 E-Mail: gruene@rat.stadt-bornheim.de
 Internet: www.gruene-fraktion-bornheim.de

FDP

jeden Montag 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung

Büro: Rathaus, Raum 801
 Telefon ☎ 0 22 22 / 994 - 450
 Fax: 0 22 22 / 994 - 452
 E-Mail: fraktion@fdp-bornheim.de
 Internet: www.fdp-bornheim.de

UWG/Forum

nach Vereinbarung

Hans Gerd Feldenkirchen
 Telefon ☎ 02227 / 9099377
 Fax: 02227 / 909427
 E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de
 Heinz Müller
 Telefon ☎ 02227 / 912070
 Fax: 02227 / 8199713
 E-Mail: jenneberg@googlegmail.com

Bornheimer Jugendtreff (BJT)

Königstraße 31
 53332 Bornheim
 AnsprechpartnerIn:
 Brigitte Bitter und Frank Unkelbach
 Telefon ☎ 0 22 22 / 2500
 E-Mail: bornheimerjugendtreff@gmx.de
 Internet: www.bornheimerjugendtreff.de

Störungsmeldung

24 Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung
 Telefon ☎ 02227 / 93 20 77
 oder Störungsmeldung unter www.bornheim.de

Energieberatung

der Verbraucherzentrale NRW
 Kostenbeitrag: 5 Euro je 1/2 Stunde

Auskunft bei der Stadt Bornheim
 Manuela Domschat
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 307
 energieberatung@stadt-bornheim.de



STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 34 und 41 Abs. 1 Bst. d und f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NW. S. 194) hat der Rat der Stadt Bornheim am 17.12.2013 folgende Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Ehrung des Ehrenamtes

- (1) Der Rat kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrennadel überreichen. Über die Verdienste des jeweils Geehrten wird eine vom Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit der Ehrennadel in würdiger Form überreicht wird.
- (2) Die Ehrennadel trägt das Wappen der Stadt Bornheim. Sie wird in den Kategorien „Gold“, „Silber“ oder „Bronze“ verliehen.
- (3) Ratsmitglied und Ortsvorsteher erhalten je nach der Dauer des Inhabens ihres Ehrenamtes eine Ehrennadel in der folgenden Kategorie:
 - nach einer Wahlperiode: „Bronze“
 - nach zwei Wahlperioden: „Silber“
 - nach drei und mehr Wahlperioden: „Gold“

Ratsmitglieder, die zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten für diese Zeit nur eine Ehrung.

2. § 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. Der bisherige § 5 wird zu § 4.
4. Der bisherige § 6 wird zu § 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim vom 17.12.1999

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 18.12.2013
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister